

Zollrecht aktuell

Neue Entwicklung zum REX und das EU – Vietnam Freihandelsabkommen

Februar 2021 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie anlässlich der Aktualisierung des „Merkblatts registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“ über neue Entwicklungen in Bezug auf den REX informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Bedeutung des REX im Warenverkehr der EU mit Drittländern.....	2
Allgemeine Informationen.....	2
Importe mit REX	2
Neues Merkblatt zum REX-System.....	3
EU – Vietnam Freihandelsabkommen: Neue Kumulierungsmöglichkeit.....	3
Fazit.....	4
Service.....	4
Hinweis auf die Einführung der elektronischen Genehmigungen des BAFA zum 1. März 2021	4
Hinweis auf den pwc Webcast "Brexit Trade & Cooperation Agreement Part 2" am 23. Feb. 2021	4
Hinweis	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner.....	5
Redaktion.....	5
Bestellung und Abbestellung	5

Bedeutung des REX im Warenverkehr der EU mit Drittländern

Allgemeine Informationen

Soweit im Handelsverkehr zwischen der EU und anderen Ländern eine präferenziell begünstigende Zollbehandlung (zumeist mit einem Zollsatz Null) vorgesehen ist, setzt dies die Vorlage eines in der jeweiligen Regelung vorgesehenen Ursprungsnachweises voraus. Der „registrierte Ausführer“ ist berechtigt, eine solche Bescheinigung des Warenursprungs in Form einer Erklärung zum Ursprung auszustellen, soweit der REX im Warenverkehr mit dem jeweiligen Land vorgesehen ist und die diesbezüglichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Ursprungsnachweises vorliegen.

Die REX-Regelung findet bislang im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der EU und im Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten ("ÜLG") Anwendung. Darüber hinaus ist das REX-System vor allem in den Freihandelsabkommen der EU mit Kanada und Japan, aber auch mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder einigen afrikanischen Staaten vorgesehen.

Ursprünglich musste im APS das Formblatt A als Ursprungsnachweis bei der Einfuhr vorgelegt werden, damit eine präferenzielle Zollbehandlung gewährt werden konnte; stattdessen ist seit der vollständigen Umstellung auf das REX-System seit dem 01.01.2021 allein die Erklärung zum Ursprung zulässig. Im Hinblick auf die einseitige Präferenzgewährung durch die EU in Bezug auf das ÜLG bzw. das APS ist zu beachten, dass eine Registrierung von EU-Unternehmen nur in seltensten Fällen, nämlich bei der bilateralen Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU und dem Weiterversand von Ursprungserzeugnissen durch einen Wiederversender in der EU, erforderlich ist.

Importe mit REX

Der Status als registrierter Ausführer setzt die einmalige Registrierung in der Datenbank durch die zuständigen Behörden voraus; eine zollamtliche Bewilligung ist nicht erforderlich.

Artikel 102 UZK-IA enthält die wesentlichen Pflichten des Einführers, wenn eine präferenzielle Behandlung nach dem APS beantragt wird. Hierbei sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Übersteigt der Gesamtwert der Sendung EUR 6.000, so muss der im Drittland ansässige Ausführer im REX System registriert sein.
- Im Rahmen des APS muss der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung dem im Anhang 22-07 UZK-IA angegebenen Wortlaut entsprechen (nicht Anhang 22-09 UZK-IA: Erklärung auf der Rechnung), im Rahmen eines Freihandelsabkommen dem dort festgelegten Wortlaut.
- Ein Hinweis auf das Ursprungskriterium (d.h. die Ursprungsregel, nach dem der Ursprung erworben wurde) und die HS-Position der gelieferten Waren müssen in der Erklärung zum Ursprung angegeben werden.

- Die Gültigkeit der REX-Nummer ist in dem von der Kommission zur Verfügung gestellten und geführten Portal zu überprüfen.

Die Erklärung zum Ursprung muss nicht unterschrieben werden.

Als Einführer sind Sie zur Überprüfung der formellen Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung sowie zur Überprüfung der Gültigkeit der angegebenen REX Nummer verpflichtet. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Ausführer den richtigen Ursprungsnachweis verwendet hat: Formblatt A führt in Bezug auf APS-Staaten z.B. zur Ablehnung der Präferenz und ggf. der Nacherhebung von Einfuhrabgaben; dies kann insbesondere auch nachträglich, anlässlich einer Zollprüfung erfolgen.

Neues Merkblatt zum REX System

Die Generalzolldirektion hat eine neue Version des „Merkblatts registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“ herausgebracht (Version: 25. Januar 2021, "das MB").

Die neue Version enthält gegenüber der Version vom 12. November 2020 nunmehr insbesondere einen Hinweis auf das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA) und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung (voraussichtlich ab Ende 2022); ferner wurde insbesondere der erste Punkt unter der Rubrik "Welche Pflichten hat ein Ausführer auch als REX?" abstrakter gefasst.

Das aktuelle Merkblatt können Sie unter diesem [Link](#) auf der Homepage der Zollverwaltung abrufen.

EU – Vietnam Freihandelsabkommen: Neue Kumulierungsmöglichkeit

Seit dem 23. Dezember 2020 besteht die Möglichkeit, Textilien, Gewebe, Spinnstoffe mit Ursprung in Südkorea zu kumulieren, um vietnamesischen Ursprung nach dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam (das EU – VN FHA) zu begründen.

Artikel 3 Abs. 7 des Protokolls Nr. 1 zu dem EU – VN FHA bestimmt insoweit, dass Spinnstoffe mit Ursprung in Südkorea als Ursprungerzeugnisse Vietnams gelten, wenn sie in Vietnam weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Erzeugnis in Anhang V zum Protokoll Nr. 1 aufgeführt ist und eine ausreichende Be- oder Verarbeitung in Vietnam vorgenommen wurde. Betroffen nach Anhang V zum Protokoll Nr.1 sind Waren der Kapitel 61 (Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken) und 62 (Kleidung und Bekleidungs-zubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) des Harmonisierten Systems.

In Zusammenarbeit mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz haben wir zu diesem Thema einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#).

Fazit

In der sog. neuen Generation der (bilateralen) Handelsabkommen setzt die EU verstärkt auf das REX System anstelle von dem Ermächtigten Ausführer oder förmlichen Ursprungsnachweisen.

Dies bringt für Wirtschaftsbeteiligte eine zusätzliche Herausforderung mit sich. Denn der nach der einschlägigen Regelung geltende Wortlaut der Erklärung zum Ursprung muss genau und ohne Abweichung eingehalten werden. Ansonsten ist die Erklärung zum Ursprung ungültig. Allerdings bietet der REX auch Vorteile, denn soweit der REX-Status allein durch eine zollamtliche Registrierung, ohne das Durchlaufen eines Bewilligungsverfahrens, erteilt wird, ist dies weniger aufwendig.

Service

Hinweis auf die Einführung der elektronischen Genehmigungserteilung des BAFA zum 1. März 2021

Ab dem 01.03.2021 erteilt BAFA Genehmigungen, Nullbescheide, Auskünfte sowie Verlängerungen und Änderungen von Bescheiden im Bereich des Außenwirtschaftsrechts nur noch in elektronischer Form. Wie das BAFA mitteilt, können Genehmigungen sofort nach deren Veröffentlichung im ELAN-K2 vom Inhaber verwendet werden. „Ausfuhrgenehmigungen zur vorübergehenden, wiederholten Ausfuhr (Ausfuhrart 231)“, Durchfuhrgenehmigungen, Reexport-Zustimmungen sowie Ablehnungen und Widerspruchsbescheide werden weiterhin in Papierform erlassen.

Weitere Einzelheiten erhalten Sie unter folgendem [Link](#).

Hinweis auf den Webcast "Brexit Trade and Cooperation Agreement Part 2" am 23.02.2021, 14:00 Uhr, in englischer Sprache

In diesem Webcast werden Zoll- und internationalen Handelsexperten aus Großbritannien, der EU und der Schweiz im Rahmen einer kurzen Präsentation erste Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der „Post-Brexit-Ära“ darstellen und interaktiv und live Ihre Fragen, die die Themen des neuen Freihandelsabkommens behandeln, beantworten.

Den Link zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de